Stadt
Luzern
Grosser Stadtrat

Motion
Nr. 104 2004/2008

Eingang Stadtkanzlei: 19. Oktober 2005

Eingliederungsmassnahmen von Sozialfällen

Der Stadtrat wird gebeten, einen Bericht, allenfalls Bericht und Antrag, vorzulegen, welcher konkrete Vorschläge und messbare Ziele enthält, dass Personen, die ganz oder teilweise auf Kosten der Sozialhilfe leben, zwingend Arbeiten für die Allgemeinheit zu verrichten haben. Das Ziel dieser Motion ist es, Personen Verantwortung zu übertragen, so dass sie eine Qualifikation bei potenziellen Arbeitgebern vorzeigen können und somit auf dem 1. Arbeitsmarkt wieder leichter eine Stelle finden. Ausserdem ist es nur mehr als recht und billig, dass Personen die Sozialhilfe beanspruchen und ganz oder teilweise auf Kosten der Allgemeinheit leben, für diese Allgemeinheit auch einen Dienst verrichten. Möglichkeiten für die Verrichtung von gemeinnützigen Arbeiten gibt es in der Stadt Luzern im Überfluss. Die nachfolgende Auflistung zeigt gewisse Möglichkeiten auf und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

- Unterstützungsarbeiten bei Festorganisationen, wie z. B. Fasnacht, Altstadtfest, Seenachtsfest, Quartierfeste, 1.-August-Feiern usw.
- Auto waschen
- Hausreinigung
- Begiessen von Pflanzenrabatten
- Grünflächenpflege
- Hilfe bei der Schneeräumung
- Arbeiten in Alters- und Pflegeheimen
- Pflanzen von Bäumen im Forst und der Baumschule der Stadtgärtnerei
- Strassenreinigung (z. B. Hexenstege)
- Kehrichtspetter
- Arbeiten im Forst

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

Folgende Personengruppen sollen davon ausgenommen werden (die Auflistung ist abschliessend):

- Generell Personen über 55 Jahre alt
- Personen, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Verfassung nicht in der Lage sind, eine solche gemeinnützige Arbeit zu verrichten
- Schwangere ab dem 6. Schwangerschaftsmonat
- Für Frauen nach der Niederkunft gilt die ordentliche „Schonfrist" gemäss Arbeitsgesetz.
- Personen, die noch nicht seit mindestens 6 Monaten ausgesteuert sind. Für Schulabgänger direkt ab der Volksschule und Lehrlinge, welche ihre Lehre abgebrochen haben, gilt diese Schonfrist nicht.

Im Weiteren soll gelten, dass für die nachfolgenden Fälle nur noch die Nothilfe ausgerichtet wird:

- Personen, die sich weigern, eine gemeinnützige Tätigkeit auszuführen und/oder nicht zur Arbeitsverrichtung erscheinen.
- Personen, die eine gemeinnützige Tätigkeit nur mangelhaft und ungenügend ausführen, der Stadt Luzern willentlich Schäden verursachen, nur einen „Dienst nach Vorschrift" leisten usw.
- Die Auflistung ist nicht abschliessend.

Sozialfälle dürfen für ihre gemeinnützige Tätigkeit nicht entlöhnt werden. Ihnen sollte lediglich eine Spesen-Entschädigung von CHF 5.– pro Arbeitsstunde ausgezahlt werden.

Begründung:

Oberstes Ziel der Sozialhilfe muss die Wiedereingliederung in den 1. Arbeitsmarkt sein. Personen, die keine Verantwortung tragen, nicht mehr gewohnt sind, regelmässig Arbeiten zu verrichten und am Morgen zur Arbeit zu erscheinen, haben keine Chance auf eine Anstellung im Arbeitsmarkt. Durch diese Massnahme erhalten Personen, die von der Sozialhilfe abhängig sind, wieder eine Qualifikation, bzw. es kann auch seitens der Stadt Luzern ein Zeugnis über die gemeinnützige Arbeit ausgestellt werden, welches eine mögliche Eingliederung in den Arbeitsmarkt begünstigt.

Yves Holenweger
namens der SVP-Fraktion

c5824c396f934847970ee9f38fab4ed3